

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
40 Öffentliche Bekanntmachung; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Antragsteller(in): Karl Pieper, Haller Str. 5, 49638 Nortrup)	101	73 Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2010	104
41 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller(in): Axel Meyer zu Wehdel)	102	74 Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück , Landkreis Osnabrück, über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 27.04.2010	105
42 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		75 Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2010	107
Antragsteller(in): Lutz Müller	102	76 1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kettenkamp vom 17.04.2002	107
43 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Hendrik Brinkmann)	103	77 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 342 "Nördlich Sunderweg" der Gemeinde Bad Laer , Landkreis Osnabrück	108
44 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller(in): Frank Seelmeyer)	103	78 Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2010	109
45 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		79 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2010	109
Antragsteller(in): Reinhard Frye	103	80 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a.T.W.	110
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		81 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 "Sportanlage Borgloh" der Gemeinde Hilter a.T.W.	111
72 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2010	104	82 Haushaltssatzung der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2010	111
		83 Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 252 "Gewerbegebiet Osterheide West - Erweiterung"	112

A. Bekanntmachungen des Landkreises

40

Öffentliche Bekanntmachung **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem** **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** **Antragsteller(in): Karl Pieper,** **Haller Straße 5, 49638 Nortrup**

1. Erläuterung des Vorhabens

Herr Pieper hat eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) i. V. mit § 1 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles, eines Güllehochbehälters und den Anbau einer Lagerhalle sowie die Veränderung der Tierbestände in den bestehenden Stallanlagen beantragt. Nach Durchführung dieser Maßnahmen umfasst der Betrieb einen maximalen Tierbestand von 3.566 Mastschweinen.

Der Standort der Anlage ist in 49638 Nortrup, Haller Straße / Beim Mäkelesch, Gemarkung Suttrup, Flur 4, Flurstücke 12 und 35/6.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **22.06.2010 bis zum 21.07.2010** einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr in den Diensträumen 4074 und 4073, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ebenso liegen die Antragsunterlagen bei der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können in der Zeit vom **22.06.2010 bis zum 04.08.2010 einschließlich - Einwendungsfrist -** schriftlich bei den vorgenannten Dienststellen geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen erörtern.

Der Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen findet am

25.08.2010 um 10.00 Uhr

beim Landkreis Osnabrück, Raum 2092, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Hierzu wird auf den Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.06.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

41

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller(in): Axel Meyer zu Wehdel)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) in der z. Zt. geltenden Fassung geprüft.

Aktenzeichen: FD 6-11-4683-2009

Antragsteller(in): Axel Meyer zu Wehdel
Baugrundstück: 49635 Badbergen, Meyerhof 1 A
Gemarkung: Wehdel
Flur: 6 und 5
Flurstück: 53/5, 62/3

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung vom 27.05.2010

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Putenstalles mit 7.800 Tierplätzen von 2 Futtersilos

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 15.06.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

42

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Lutz Müller

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: FD 6-11-3721-2009

Antragsteller(in): Lutz Müller
Baugrundstück: 49597 Rieste, Kuhlort 57
Gemarkung: Rieste
Flur(e): 7
Flurstück(e): 141/5

Inhalt der Genehmigung:
Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 45.000 Tierplätzen von 2 Schüttgutsilos zur Futterlagerung

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet.

Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 14.07.2010 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 15.06.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

43

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Hendrik Brinkmann)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mel-05069-09
Antragsteller: Hendrik Brinkmann
Baugrundstück: Melle, Auf der Bleie 10
Gemarkung: Peingdorf
Flur: 3
Flurstück: 16/2

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles
Errichtung eines Güllebehälters

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.
Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 1. Juni 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

44

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller(in): Frank Seelmeyer)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) in der z. Zt. geltenden Fassung geprüft.

Aktenzeichen: FD 6-11-1398-2008
Antragsteller(in): Frank Seelmeyer
Baugrundstück: 49586 Neuenkirchen, Barenfeld
Gemarkung: Vinte
Flur: 8
Flurstück: 14/4

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung vom 19.05.2010

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Stallanlage mit 39.500 Masthähnchenplätzen von 2 Futtersilos von 2 Erdbehältern zum Auffangen von Schmutzwasser

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 15.06.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

45

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller(in): Reinhard Frye**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: FD 6-11-4649-2009

Antragsteller(in): Reinhard Frye
Baugrundstück: 49577 Kettenkamp,
Im Bruch / Auf der Wrocklage
Gemarkung: Kettenkamp
Flur(e): 2
Flurstück(e): 3/6

Inhalt der Genehmigung:

Wesentliche Änderung des Betriebes (Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen / Ausrüstung von Anlageteilen mit einer Abluftreinigungsanlage)

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet.

Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 14.07.2010 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 15.06.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

72

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 11. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.453.534 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.602.711 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-1.149.177 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.189.052 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.838.183 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	988.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.675.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	686.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	502.582 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand festgesetzt.	-1.151.713 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.864.552 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.016.265 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 686.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgelegt:
55% von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

Quakenbrück, den 12.03.2010

(Siegel)

Scholz
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie §§ 76 NGO i.V. m. 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 17.05.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/18.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. - 25. Juni 2010 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 311 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 19.05.2010

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Scholz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

73

Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 3. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.647.302 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.547.765 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-900.463 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.117.132 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.740.094 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.922.235 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.165.970 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	243.735 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	69.600 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand festgesetzt.	-692.562 €
Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.283.102 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.975.664 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 243.735 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v.H. |

Quakenbrück, 04.03.2010

(Siegel)

Becker
Bürgermeister

Scholz
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 06.05.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/22.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. - 25. Juni 2010 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 311 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 19.05.2010

Samtgemeinde Artland

Der Samtgemeindebürgermeister
Scholz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

74

Satzung

der Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück, über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrewesen vom 27.04.2010

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 08. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeister

- 1) Der Gemeindebrandmeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 192,00 €.
- 2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des unter Absatz 1 genannten Betrages.

§ 2

Ortsbrandmeister

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter werden nach der Größe der einzelnen Wehren festgesetzt:

Sie betragen im Einzelnen:

	monatlich
a) für den Ortsbrandmeister Bersenbrück	101,00 €
für den stellv. Ortsbrandmeister Bersenbrück	36,00 €
b) für den Ortsbrandmeister Ankum	101,00 €
für den stellv. Ortsbrandmeister Ankum	36,00 €
c) für den Ortsbrandmeister Alfhausen	76,00 €
für den stellv. Ortsbrandmeister Alfhausen	27,00 €
d) für den Ortsbrandmeister Gehrde	76,00 €
für den stellv. Ortsbrandmeister Gehrde	27,00 €
e) für den Ortsbrandmeister Kettenkamp	76,00 €
für den stellv. Ortsbrandmeister Kettenkamp	27,00 €
f) für den Ortsbrandmeister Rieste	76,00 €
für den stellv. Ortsbrandmeister Rieste	27,00 €
g) für den Ortsbrandmeister Talge	45,00 €
für den stellv. Ortsbrandmeister Talge	18,00 €

§ 3

**Gemeindejugendfeuerwehrwart und
Jugendfeuerwehrwart**

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €.

§ 4

Schritfführer, Sicherheitsbeauftragter, Funkwart

Der Schritfführer und Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 53,00 €.

Weiterhin erhält der Funkwart auf Samtgemeindeebene eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,00 €.

§ 5

Auslagenersatz und Verdienstaussfall

- 1) Mit den nach §§ 1, 2, und 3 festgesetzten Aufwandsentschädigungen sind Auslagen für Telefon und Porto sowie sämtliche Ansprüche auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstehenden Verdienstaussfalles abgegolten.
- 2) Die Feuerwehrmitglieder erhalten bei einem Feuerwehreinsatz auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Lohnabhängige Arbeitnehmer sollten ihren Verdienstaussfall direkt über den Arbeitgeber abrechnen. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 22,00 € je Stunde begrenzt.
- 3) Die weiteren Regelungen ergeben sich aus § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Die Höchstbeträge

für die Entschädigungssätze für die Erstattung des Verdienstaussfalles in den in § 12 genannten Fällen werden auf 22,00 € je Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag für die Erstattung von Zeiten der Kinderbetreuung wird auf 9,60 € je Stunde für einen Zeitraum von acht Stunden pro Tag festgesetzt und auf höchstens 185,00 € pro Monat begrenzt.

§ 6

Gerätewarte und Atemschutzgerätewart

Die Gerätewarte in den einzelnen Ortsfeuerwehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 22,00 € und für jedes zu wartende Fahrzeug einschließlich Anhängelleiter eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 7,00 €.

Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Entschädigung von 33,00 €.

§ 7

Entschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen

- 1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an einem Lehrgang an den Landesfeuerwehrschulen in Celle und Loy teilnehmen, werden neben Reisekosten, der nachgewiesene Verdienstaussfall und die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Insgesamt darf der Betrag von 280,00 € je Lehrgang nicht überschritten werden.
- 2) Soweit anerkannte Grundlehrgänge mit mindestens 56 Ausbildungsstunden in Bersenbrück stattfinden, wird der Höchstbetrag auf 36,00 € je Lehrgang/ Teilnehmer festgesetzt.
- 3) Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen, die bei der feuerwehrtechnischen Zentrale in Bersenbrück durchgeführt werden, werden folgende Beträge als Höchstbeträge festgesetzt:

- Sprechfunkerlehrgang	28,00 €
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang	50,00 €
- Maschinistenlehrgang	55,00 €
- Technische Hilfe	40,00 €
- Gefährliche Stoffe	50,00 €
- Kartenkunde	15,00 €
- 4) Für sonstige Lehrgänge (z.B. Jugendfeuerwehr) wird in Anlehnung an die jeweilige Lehrgangsdauer eine Entschädigung wie in Absatz 3 als Höchstbetrag festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

§ 9

Aufhebung der alten Satzung

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück, über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall für ehrenamtlich tätige Per-

sonen im Feuerwehrwesen vom 07.03.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2008 außer Kraft.

Bersenbrück, 27.04.2010

(Siegel) **Samtgemeinde Bersenbrück**
Dr. Lübbersmann
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

75

Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 7. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.244.526 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	2.399.564 € -155.038 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis	0 € 0 € -155.038 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.155.728 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.256.886 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-101.158 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	601.600 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	701.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-99.900 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	99.900 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit davon Umschuldungen	44.000 € 0 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	55.900 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-145.158 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) beträgt 99.900 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf € 0 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe 330 v.H.
 - Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke 330 v.H.
- Gewerbesteuer 345 v.H.

Badbergen, 20.05.2010

Katzer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Osnabrück, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Verfügung vom 19.05.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/19.31 Re gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.06. bis 24.06.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Badbergen, Am Markt 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, öffentlich aus.

Badbergen, 26.05.2010

(Siegel) **Gemeinde Badbergen**
Katzer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

76

1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kettenkamp vom 17.04.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung vom 31.03.2010 folgende 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12/2002 vom 29.06.2002, S. 249) als Satzung beschlossen:

§ 1

Die bisherigen Regelungen des § 2 werden § 2 Absatz 1.

Es wird folgender 2. Absatz in § 2 eingefügt:

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kettenkamp, den 08.04.2010

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Werner Lager

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

77

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 342 „Nördlich Sunderweg“ der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat am 10.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 342 „Nördlich Sunderweg“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem beigefügten Planausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 342 „Nördlich Sunderweg“ nebst Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus (Bauamt) Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Laer schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

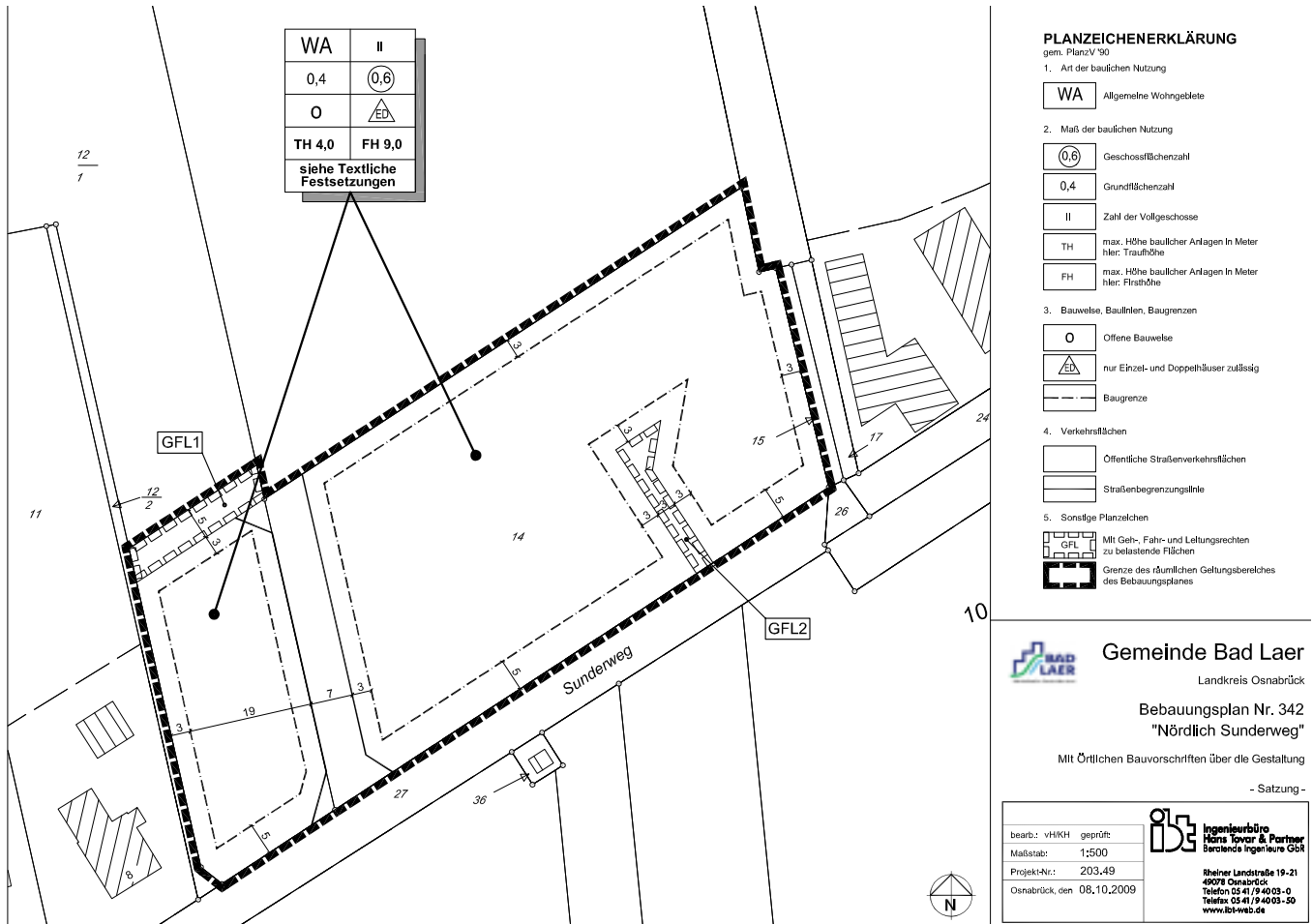
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Laer, 25.05.2010

Gemeinde Bad Laer
Richard
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010



Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.272.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.023.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	- 751.400 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.673.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.265.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.028.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.271.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	242.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	259.900 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-851.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.944.800 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.796.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 242.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.	
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.	
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.	

Fürstenau, den 28.05.2010

Stadt Fürstenau

Gans Bürgermeister	Selter Stadtdirektor
-----------------------	-------------------------

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 19. Mai 2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/34.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **16. Juni 2010 bis 24. Juni 2010** zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 31. Mai 2010

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Selter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

79

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.407.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.407.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	272.400 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.887.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.385.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.317.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.597.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	279.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	716.100 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-213.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.485.300 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.699.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 279.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird auf

45 v.H.

der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Fürstenau, den 02. Juni 2010

Samtgemeinde Fürstenau
Selter
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 76 NGO i.V.m. 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 31. Mai 2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/31.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **16. Juni 2010 bis 24. Juni 2010** zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 03. Juni 2010

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Selter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

80

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a. T. W.

Die vom Rat der Gemeinde Hilter a. T. W. am 18.03.2010 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Osnabrück gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 27.04.2010 die o.g. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemeinde Hilter a. T. W., Ortsteil Borgloh, nördlich der K 330 „Holter Straße“, südlich der Straße „Pöhlenweg sowie östlich des Schulzentrums Borgloh. Das Plangebiet umfasst Teile der bestehenden Tennisanlage des TuS Borgloh sowie eine östlich angrenzende Fläche. Sie liegen östlich der Ortslage des Ortsteils Borgloh.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text, der Begründung und dem Umweltbericht mit Bestandsplan, liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bei der Gemeinde Hilter a. T. W., Osnabrücker Straße 1 (Rathaus), Zimmer 102, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags auch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung tritt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch in Kraft.

Er wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich ge-

genüber der Gemeinde Hilter a. T. W. geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hilter a. T. W. geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hilter a.T.W., 31.05.2010

Gemeinde Hilter a. T. W.
Der Bürgermeister
i. V. Rüter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

81

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 89 „Sportanlage Borgloh“
der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Der Rat der Gemeinde Hilter a. T. W. hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 89 „Sportanlage Borgloh“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 89 „Sportanlage Borgloh“ liegt in der Gemeinde Hilter a. T. W., Ortsteil Borgloh, nördlich der K 330 „Holter Straße“, südlich der Straße „Pöhlenweg“ sowie östlich des Schulzentrums Borgloh. Das Plangebiet umfasst Teile der bestehenden Tennisanlage des TuS Borgloh sowie eine östlich angrenzende Fläche. Sie liegen östlich der Ortslage des Ortsteiles Borgloh.

Der Bebauungsplan Nr. 89 „Sportanlage Borgloh“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung und dem Umweltbericht der Begründung mit Bestandsplan liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bei der Gemeinde Hilter a. T. W., Osnabrücker Straße 1 (Rathaus), Zimmer 102, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags auch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Sportanlage Borgloh“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a. T. W. geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hilter a. T. W. geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hilter a.T.W., 31.05.2010

Gemeinde Hilter a. T. W.
Der Bürgermeister
i. V. Rüter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

82

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Nortrup
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 22.02.10 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	€ 6.663.113
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	€ 7.899.854 - € 1.236.741
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	€ 0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen außerordentliches Ergebnis	€ 0 € 0

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	€ 8.969.952
2.2 der Auszahlungen auf Saldo	€ 8.778.018 + € 191.934

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	€ 6.472.052
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	€ 7.609.018
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- € 1.136.966
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	€ 2.497.900
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen Saldo aus Investitionstätigkeit	€ 1.169.000 + € 1.328.900
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	€ 0
davon Umschuldungen	€ 0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	€ 0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushalts-

jahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf € 750.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

Nortrup, den 23.02.2010

(Siegel)

Leonhard Renze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Osnabrück hat von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen. (Az.: 1 15 11 60/21.31 Re)

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs.2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 16.06.2010 bis zum 02.07.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, Zimmer 4, öffentlich aus.

Nortrup, den 31.05.2010

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
L. Renze

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

83

Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 252 „Gewerbegebiet Osterheide West - Erweiterung“

gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom
27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom
21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 17.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 252 „Gewerbegebiet Osterheide West – Erweiterung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Vermessungs- und Katasterbehörde Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 237/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 02.06.2010

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2010

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.